

Hausordnung

Gültige Version vom 08.10.2024:

Das Leibniz Gymnasium Dortmund International School ist eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung. Alle pädagogischen und rechtlichen Entscheidungen in der Schule müssen sich an dem Leitbild sowie der Aufgabe der Schule orientieren und vor ihr rechtfertigen.

Jede Schülerin und jeder Schüler erkennt mit dem Eintritt in das Leibniz Gymnasium diese Aufgaben an. Das bedeutet zugleich, dass sie und er den rechtlich gesicherten Anspruch jeder einzelnen Mitschülerin und jedes einzelnen Mitschülers auf Unterricht respektieren und jede vermeidbare Störung des Unterrichts unterlassen müssen.

Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums bilden die Schulgemeinschaft. Sie alle richten sich nach den Regeln der Gemeinschaft und akzeptieren die aus ihnen erwachsenen Pflichten, die an sie herangetragen werden. Wenn die Gemeinschaft Bestand haben und die Schule den ihr gestellten Aufgaben nachkommen soll, dann müssen sich alle nach dem Grundsatz richten: Jeder und jede Einzelne darf nur so viele Rechte und Freiheiten beanspruchen, wie ohne Eingriff in die Rechte und Freiheit anderer möglich ist, und er bzw. sie hat alles zu unterlassen, was dem oder der anderen und der Schulgemeinschaft schadet.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf Unterricht und daher unterlässt jede Schülerin und jeder Schüler vermeidbare Störungen. Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sorgen gemeinsam für Pünktlichkeit und Ordnung im Unterricht. Die Lehrkraft schafft die äußeren Bedingungen für zielgerichtetes Lernen.

Sinn der Hausordnung soll es sein, allen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern des Leibniz Gymnasiums Richtlinien an die Hand zu geben, mit deren Hilfe bestimmte Verhaltensweisen vor, während und nach der Unterrichtszeit geregelt werden.

Klassenleitungen sollen zu Beginn des Schuljahres mit den Schülern und Schülerinnen die Hausordnung einmal gemeinsam durchgehen. In der Regel ist dafür in den Klassenleitungsstunden Zeit.

Verstöße gegen die Hausordnung können nach den Vorschriften des Schulgesetzes **in der jeweils gültigen Fassung** (§ 53) geahndet werden.

1. Klassen und Kurse

- 1.1 Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit mitverantwortlich. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler muss den jeweiligen Arbeitsplatz und den Unterrichtsraum sauber verlassen.
- 1.2 Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe I** dürfen sich nur in Unterrichtsräumen aufhalten, wenn eine Fachlehrkraft anwesend ist. Die Fachlehrkraft schließt zu Beginn der Stunden den Raum auf und schließt ihn nach dem Unterricht wieder ab. Eine Ausnahme gilt für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die sich zum Zwecke der Studienzeit ohne Lehrkraft in einem Unterrichtsraum aufhalten dürfen, sowie für die Nutzung im Rahmen des Programms „Schüler helfen Schülern“.
- 1.3 Die Klassen-/Kurslehrkräfte legen jeweils zusammen mit den Klassen/Kursen einen verbindlichen Ordnungsdienst fest. Der Ordnungsdienst wird im wöchentlichen Wechsel eingerichtet. Er kümmert sich um die Säuberung der Tafel und säubert bei Bedarf und am Ende des Unterrichts den Unterrichtsraum. Der Ordnungsdienst schließt die Fenster am Ende des Unterrichtstages. Die Namen der Schülerinnen und Schüler, die zum Ordnungsdienst eingeteilt sind, werden jede Woche in das **digitale** Kursbuch eingetragen.

Die Fachlehrkraft ist für die Schließung und Ordnung der Räume sowie für das Ausschalten der Monitore verantwortlich. Findet im direkten Anschluss (5 Minuten Pause) im selben Raum Unterricht statt, können Klassenräume geöffnet bleiben.

- 1.4 Ist eine Klasse/ein Kurs 5 Minuten nach Beginn der Stunde ohne Lehrkraft, meldet sich der Klassen-/Kurssprecher oder die Klassen-/Kurssprecherin am Lehrerzimmer.

2. Fachräume

Die Fachräume unterstehen der Aufsicht der jeweiligen Fachlehrkraft. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind verbindlich. Aus Sicherheitsgründen gilt grundsätzlich, dass die Fachräume ohne Aufsicht nicht betreten werden dürfen.

3. Freizeit

Die Schule ist auch ein Ort freizeittlicher Begegnung. Alle Vereinbarungen zu ihrer Benutzung werden nach den geltenden Bestimmungen mit dem Schulleiter, dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin bzw. dem Jahrgangsstufenleiter oder der Jahrgangsstufenleiterin und dem Hausmeister getroffen.

4. Flure und Pausenhöfe

- 4.1 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit unter anderem auch aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht verlassen.
- 4.2 Während der großen Pausen halten sich Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf dem nördlichen Pausenhof auf, um Licht und Luft zu tanken.

Die Cafeteria und der Kioskbereich dürfen während der Pausen nur zum Kauf von Speisen und Getränken betreten werden und müssen anschließend direkt verlassen werden. Außerhalb der Pausen ist der Aufenthalt der Sekundarstufe II, bzw. ab der fünften Stunde auch der Sekundarstufe I erlaubt. In der Cafeteria ist auf besondere Weise Rücksicht aufeinander zu nehmen, insbesondere ist jede Form des Drängelns zu unterlassen.

Bei starkem Regen wird per Lautsprecherdurchsage eine Regenpause angekündigt, und die Schülerinnen und Schüler dürfen sich auch im Untergeschoss aufhalten. Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I müssen im Gebäude bleiben. Zur Entlastung der Gemeinschaftsflächen dürfen sich Schülerinnen und Schüler beider Sekundarstufen in Unterrichtsräumen aufhalten. Dies gilt ausschließlich für den Unterrichtsraum, in dem die Schülerinnen und Schüler in der nachfolgenden Stunde Unterricht haben. Lerngruppen, deren nächste Unterrichtsstunde nicht im Schulgebäude stattfinden wird oder die in einem abgeschlossenen Fachraum unterrichtet werden (z.B. Sportunterricht oder NW- Unterricht), verbleiben auf den Gemeinschaftsflächen.

Die Schüler der Sekundarstufe I benutzen die Toilette im lila Ausgang, die Schülerinnen die im Durchgang zum Neubau.

Haben Schülerinnen und Schüler in der 1. Stunde unterrichtsfrei, ist in Ausnahmefällen der unbeaufsichtigte Aufenthalt im Foyer, auf dem Schulhof und im Bereich vor dem Lehrerzimmer erlaubt, bevor sie den Neubau oder die Klassentürme betreten. Der Aufenthalt an anderen Stellen ist ausdrücklich verboten.

- 4.3 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können sich in den Pausen auf dem Innenhof, in den Gängen des Gebäudes und im südlichen Eingangsbereich aufhalten.
- 4.4 In der ersten großen Pause ist Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt im Erdgeschoss vor dem Lehrerzimmer, zwischen dem blauen und dem türkisfarbenen Aufgang, untersagt.
- 4.5 Das Rauchen ist auf dem ganzen Schulgelände verboten.

5. Ablauf des Unterrichts

- 5.1 Das Gebäude wird um 7.25 Uhr geöffnet.
- 5.2 Um Gedränge beim Raumwechsel zu verhindern, gilt überall das **Rechtsgehbot**.
- 5.3 In den Pausen und nach Unterrichtschluss dürfen die Schülerinnen und Schüler die Außentür im Neubau zum Vorplatz als Ausgang und zum Wechsel in den Altbau benutzen. Diese Tür ist keine Eingangstür.
- 5.4 Treppenstufen dürfen nicht als Sitzgelegenheit genutzt werden.
- 5.5 Alle Fenster dürfen nur mit Erlaubnis von Lehrkräften geöffnet und geschlossen werden. Dabei ist das Stoßlüften die energetisch sinnvollere Variante. Danach werden die Fenster wieder geschlossen.
- 5.6 Bei einem Wechsel der Unterrichtsräume nehmen die Schülerinnen und Schüler ihr Unterrichtsmaterial mit. Angemietete Schließfächer im Kellerflur dürfen außerhalb von Freistunden nur vor der 1. Stunde und in den großen Pausen sowie nach Unterrichtschluss benutzt werden.
- 5.7 Wenn die Klassenleitung eine Aufsicht eingerichtet hat, dürfen die Taschen im Keller in einem bestimmten Turm während der großen Pause abgelegt werden (Jg. 5 – grün, Jg. 6 – gelb, Jg. 7 – rot, Jg. 8 – blau, Jg. 9 – türkis). Für Wertgegenstände bestehen bei Verlust keine Regressansprüche. Zwei Schülerinnen oder Schüler je Klasse dürfen die Aufsicht über die abgelegten Taschen übernehmen.
- 5.8 Nach der letzten Stunde werden die Stühle auf die Tische gestellt und die Fenster geschlossen. In den Kellerräumen werden die Rollläden (wenn vorhanden) heruntergelassen. Die unterrichtende Lehrkraft verlässt als Letzte den Unterrichtsraum und schließt ihn ab.

6. Sonderregelungen

- 6.1 Die Nutzung und der Umgang mit den iPads ist gesondert geregelt ([Link zur Homepage einfügen](#))
- 6.2 **Smartphones und alle Arten von privaten elektronischen Unterhaltungsmedien sowie dazugehörige Kopfhörer sind von den Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe I während des gesamten Aufenthaltes auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und verborgen in Taschen aufzubewahren.**

Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist es außerhalb des Unterrichts erlaubt, ihre elektronischen Geräte im Stehen oder Sitzen zu nutzen, sofern andere nicht gestört werden. Die Tonwiedergabe ist ausschließlich im Sitzen und mit Kopfhörern erlaubt; darüber hinaus bewahren auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II Kopfhörer verborgen in Taschen auf. Bild- und Tonaufnahmen sind, mit Ausnahme der Aushänge im Foyer, untersagt, es sei denn, sie sind Teil des Unterrichts und von der Lehrperson erlaubt.

Das Vorhandensein eines Smartphones oder anderer Medien wie z.B. Smartwatches im Zusammenhang mit Klassenarbeit, Klausur, Test und ähnlichen Leistungsüberprüfungen gilt als vorbereiteter Täuschungsversuch und wird in Übereinstimmung mit den Regelungen im Schulgesetz geahndet.

Das Telefonieren ist nur in Ausnahmefällen im Foyer erlaubt.

Bei Verstoß gegen diese Regeln ist die Lehrkraft befugt, das Gerät einzuziehen. Eine Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag in Papierform durch die Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin. Für Schäden an eingesammelten Geräten wird nicht gehaftet.

- 6.3 Es ist auf angemessene Kleidung zu achten. Die Kleidung enthält keine Aufdrucke, die als Zeichen von Respektlosigkeit, Intoleranz und Gewaltverherrlichung gewertet werden können.
- 6.4 Wertsachen: Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen (z.B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule i. d. R. kein Ersatz geleistet. Im Fach Sport gilt insbesondere folgende Regelung: Schülerinnen und Schüler legen zu Beginn des Sportunterrichts ihre Wertsachen in ein sichtbar in der Halle platziertes Behältnis. Eine besondere Verantwortung der Lehrkräfte hierfür besteht nicht.
- 6.5 Es wird ein Ordnungsdienst für das Schulgelände eingeteilt, an dem sich alle Schülerinnen und Schüler in wöchentlichem Wechsel beteiligen. Der Ordnungsdienst ist nur während der Pausen, von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II auch während einer Freistunde durchzuführen und wird von der Klassen- bzw. Kursleitung überwacht. Klassen und Kurse und ihre Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, die ausgehängten Termine zu beachten.
- 6.6 Fahrräder, Kick-Boards, u.ä. sind an den Fahrradstangen vor dem Hauptgebäude abzustellen. Die Mitnahme ins Gebäude ist nicht erlaubt.
- 6.7 Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt. Fahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz an der Turnhalle bzw. nordwestlich der Schule abgestellt werden. Dem Lehrerkollegium steht zusätzlich der Parkplatz vor der Schule zur Verfügung.
- 6.8 Am Nachmittag wird das Gebäude gereinigt. Zutritt für Schüler ist deshalb nur begrenzt möglich. Gruppen, denen das Betreten des Gebäudes erlaubt ist, melden sich beim Hausmeister vor und nach jedem Besuch (s. auch 3.)
- 6.9 Die Unfallgefahr verbietet besonders das Rennen im Gebäude, das Werfen mit Gegenständen und das Ballspiel sowie das Schlittern und Schneeballwerfen im Winter.
- 6.10 Das Fußballspielen auf dem Schulhof ausschließlich mit Softbällen auf dem zur Realschule angrenzenden Bereich gestattet.
- 6.11 **Auf dem Schulhof ist auf einen angemessenen Abstand zum Gebäude der Realschule zu achten.**
- 6.12 Unfälle sind umgehend im Sekretariat zu melden.

7. Alarmfall

Im Alarmfall wird das Gebäude nach dem vorliegenden Plan geräumt.

8. Haftung

Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte haften für die von Schülerinnen und Schülern verursachten Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die geänderte Fassung der Hausordnung von 17.01.1980 wurde am 05.03.2001 von der Schulkonferenz genehmigt und in Kraft gesetzt. Änderungen am 09.06.2009, 15.06.2009, 3.5.2012, 15.5.2012, 28.11.2013 und 15.05.2019. Die vorliegende Änderung tritt am 08.10.2024 in Kraft.